

SATZUNG

ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER SAMTGEMEINDE VELPKE UND DIE ZAHLUNG EINER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Auf Grund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Velpke bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
- (2) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Vorschlag vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem/der Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt.
Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und eines seiner Ausschüsse gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung über den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Entsprechend ist bei Beschlussvorschlägen für den Verwaltungsausschuss zu verfahren.
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (4) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Nieders. Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichem Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 25 - 27 NGO über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Gleistellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind der Aufwand an Zeit, der Verdienstausfall, die Fahrkosten und der Ersatz weiterer Auslagen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfängerin.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.02.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Velpke und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vom 09.12.1997 in der Fassung der Änderung durch die Satzung zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro vom 26.06.2001 außer Kraft.

Velpke, den 24.01.2006

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 03.02.2006, Nr. 5, unter lfd. Nr. 31